

# **Jugendordnung der Luftsportjugend Schleswig-Holstein**

## **I**

Die Luftsportjugend Schleswig-Holstein ist ein freiwilliger Zusammenschluß aller dem Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V. angehörenden Jugendlichen bis zum Alter von 21 Jahren und der Jugendmitarbeiter.

## **II**

Die Luftsportjugend bekennt sich zu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zu den in § 9 und § 10 der Satzung des DAeC verankerten Grundsätzen und zu der satzungsgemäßen Organisation des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein.e.V.

## **III**

### **Ziele und Aufgaben**

1. Die Luftsportjugend will den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, in Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehern und allen in der Jugendarbeit zuständigen Institutionen zum gesunden, demokratisch denkenden Menschen heranzuwachsen.

Die Luftsportjugend verfolgt keine wirtschaftlichen, parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Ziele.

2. Pflege und Förderung des Luftsports, Ausübung des Luftsports in allen Sparten als Mittel der körperlichen und charakterlichen Erziehung.
3. Durchführung von Lehrgängen und Jugendtreffen. Besuch von Lehrgängen, Teilnahme an internationalem Jugendaustausch in Verbindung mit dem DAeC.
4. Überfachliche Arbeit, wie z.B. geistige Fortbildung durch allgemeinbildende Vorträge, Heimabende, Theaterbesuche usw.
5. Kontaktaufnahme mit allen staatlichen und kommunalen Stellen der Jugendarbeit.

## IV

### Gliederung

1. Die Jugendlichen der Vereine bilden die Vereinsjugendgruppen.
2. Die Vereinsjugendgruppen wählen zum Jugendgruppenleiter ein Mitglied aus ihrer Mitte oder ein Mitglied ihres Vertrauens aus dem Erwachsenenverband.
3. Der Jugendgruppenleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen seines Vereines bei Versammlungen und Tagungen der Luftsportjugend auf Landesebene. Er soll mit dem Landesjugendleiter in Kontakt stehen und an Lehrgängen für Jugendgruppenleiter teilnehmen.
4. Der Landesjugendleiter wird von den Jugendgruppenleitern gewählt und vertritt die Interessen aller Jugendlichen der Luftsportjugend nach außen.

Der Landesjugendleiter gehört dem geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidium und dem Präsidialrat des Luftsportverbandes mit Sitz und Stimme an. Er wird im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter vertreten.

## V

### Der Jugendgruppenleiter

1. Der Jugendgruppenleiter soll mit einfacher Mehrheit von den Jugendlichen der Vereine gewählt werden.
2. Der Jugendgruppenleiter soll Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins haben.
3. Die Neuwahl des Jugendgruppenleiters ist dem Landesjugendleiter unter Angabe der genauen Anschrift mitzuteilen.
4. Der Jugendgruppenleiter verpflichtet sich, mit Annahme seines Amtes mit dem Landesjugendleiter zusammenzuarbeiten.
5. Die jugendpflegerische Betreuung übernimmt der Jugendgruppenleiter wie unter III aufgeführt in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendleiter und mit Unterstützung des Vorstandes des jeweiligen Vereines.

## VI

### **Vollversammlung der Vereinsjugendgruppenleiter**

1. Die Vollversammlung ist das Führungsorgan der Luftsportjugend Schleswig-Holstein. Ihr gehören stimmberechtigt alle ordnungsgemäß gewählten Jugendgruppenleiter der Vereine des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. an, im Verhinderungsfall deren gewählten Vertreter.
2. Die Vollversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen. Weitere Tagungen finden statt, wenn mindestens fünf Vereine einen Antrag auf Einberufung stellen. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn Jugendgruppenleiter von mindestens fünf Vereinen anwesend sind.  
  
Sie soll mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Die Vollversammlung wird vom Landesjugendleiter geleitet. Seine Stimme ist den anderen gleichgestellt.
4. Aufgaben der Vollversammlung sind:
  - a) den Bericht des Landesjugendleiters entgegenzunehmen
  - b) den Landesjugendleiter und seine Stellvertreter zu entlasten,
  - c) den Landesjugendleiter und seine Stellvertreter für zwei Jahre zu wählen,
  - d) Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen und Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden,
  - e) über Anträge zu beschließen. Anträge müssen vorher schriftlich beim Landesjugendleiter eingereicht werden.
  - f) Richtlinien für die Arbeit der Luftsportjugend festzulegen.
5. Änderung der Jugendordnung können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung beschlossen werden. Für alle anderen unter IV Absatz 4 aufgeführten Aufgaben genügt die einfache Mehrheit.

## VII

### **Wahl des Landesjugendleiters**

Die Vollversammlung der Jugendgruppenleiter wählt zweijährlich vor der Mitgliederversammlung des Luftsportverbandes den Landesjugendleiter sowie ein bis zwei Landesjugendleiter - Stellvertreter.

## **VIII**

### **Sportliche Betreuung**

Die Luftsportliche Betreuung obliegt den Fluglehrern, Ausbildern und Referenten des Luftsportverbandes und der Vereine.

## **IX**

### **Beiträge**

Die Jugendlichen zahlen ihre Beiträge nach den Bestimmungen des ordentlichen Luftfahrttages des DaeC, des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der internen Vereinsbestimmungen an Ihre Vereine.

## **X**

### **Jugendordnung**

Die Luftsportjugend regelt ihre fachlichen Belange in Selbstverwaltung und gibt sich Ihre Jugendordnung selbst.

## **XI**

### **Auflösung der Luftsportjugend**

Die Auflösung der Luftsportjugend kann nur mit dreiviertel Mehrheit aller Jugendgruppenleiter und nur mit Zustimmung des Luftsportverbandes Schleswig-Holsteins erfolgen.

Vorhandenes Vermögen der Luftsportjugend Schleswig-Holstein soll bei der Auflösung einem anderen Jugendpflegerisch tätigen und die gleichen Ziele auf gemeinnütziger Grundlage verfolgenden Luftsportverband im DaeC zufließen.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der Jugendgruppenleiter  
am 15. April 1972,

geändert am 20. April 1974,  
genehmigt vom Präsidium des Luftsportverbandes  
am 29. September 1975

geändert am 03. März 1984  
genehmigt vom Präsidium des Luftsportverbandes  
am 31. Mai 1984

geändert am 05. Januar 2002  
genehmigt vom Präsidium des Luftsportverbandes  
am 16. Februar 2002